

Krankenhäuser und Zahlungsverzug in Europa

Werden in der europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie private Krankenhäuser bald den strengen Regelungen für öffentliche Auftraggeber unterworfen?

Verzögerungen bei Zahlungen im Geschäftsverkehr sind in der EU trotz der seit 2002 geltenden Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr nach wie vor weit verbreitet. Bei den Zahlungsfristen bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten der EU: Zahlungen durch öffentliche Stellen erfolgen im Schnitt in 65 Tagen gegenüber 55 Tagen bei Zahlungen durch private Auftraggeber. Allgemein ist sogar eine stete Zunahme an Zahlungsverzögerungen seit 2001 zu beobachten.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unter der schlechten Zahlungsmoral, v.a. der öffentlichen Auftraggeber leiden. Zahlungsverzug beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität von Unternehmen im Binnenmarkt und könne dazu führen, dass sonst leistungsfähige und vielversprechende Unternehmen in Konkurs gehen. Die bereits existierende Zahlungsverzugsrichtlinie verschärfend, will die Kommission nun mit ihrem Richtlinienvorschlag u.a. folgende Neuerungen durchsetzen, um die Wirksamkeit und die Effizienz der Maßnahmen gegen Zahlungsverzug zu erhöhen:

- Öffentliche Auftraggeber müssen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen begleichen.
- Bei Überschreitung der Frist können Unternehmen Zinsen fordern sowie die Erstattung zusätzlicher Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstanden sind.
- KMU erhalten die Möglichkeit, gegen unfaire Verträge, die z.B. den Verzicht auf Zinsen o.ä. enthalten, leichter juristisch vorzugehen.
- Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Informationen über die Rechte der Gläubiger und Schuldner einfach und kostenlos, z.B. auf einer Website, zur Verfügung zu stellen.

Bei den verschiedenen im Vorschlag enthaltenen Regelungen wird eine grundlegende Unterscheidung getroffen zwischen Schuldnern, die private Unternehmen sind, und solchen, die öffentliche Stellen sind. Gegen erstere sieht die Richtlinie freiwillige Instrumente vor, gegen Letztere sollen gewisse Automatismen, z.B. ein zusätzlicher Strafzins, in Kraft treten. Durch die strengere Sanktionierung des Zahlungsverzugs durch öffentliche Stellen sollen „Anreize“ für eine rechtzeitige Bezahlung geschaffen werden.

Über den Vorschlag der Kommission müssen nun das Parlament und der Rat abstimmen. Das Parlament hat sich bereits zu dem Vorschlag geäußert, der Rat hielt sich bisher zurück.

Die verantwortliche Berichterstatterin im Europäischen Parlament, die deutsche Sozialdemokratin Barbara Weiler, hält die Änderungspläne der Kommission grundsätzlich für sinnvoll, sieht aber noch weiter gehende Änderungen vor: In ihrem Berichtsentwurf sollen explizit auch Krankenhäuser – auch diejenigen in nicht-öffentlicher Trägerschaft – von der strengeren Regelung für öffentliche Auftraggeber erfasst sein. Sie begründet diese Erweiterung des Anwendungsbereichs mit dem Hinweis, dass oftmals ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis zwischen Krankenhäusern in unterschiedlicher Trägerschaft bestünde. Außerdem gebe es mittlerweile immer mehr private Krankenhäuser, die Gesundheitsleistungen erbringen. Es sei daher wichtig, für Gleichbehandlung zu sorgen und zu verhindern, dass die Leistungserbringer des öffentlichen Sektors unangemessen benachteiligt würden.

Gegen den Vorschlag, private Krankenhäuser der strengeren Regelung für öffentliche Auftraggeber zu unterwerfen, wurde aber im Rahmen einer parlamentarischen Anhörung auch gleich der Einwand laut, dass diese in Deutschland gar nicht in Konkurrenz zu öffentlichen Krankenhäusern stünden.

Dem wurde entgegengehalten, dass in anderen europäischen Ländern die privaten Krankenhäuser oft in das allgemeine Gesundheitssystem einbezogen seien und somit aus den Beiträgen der Menschen in die öffentliche Krankenversicherung finanziert würden. Gleichzeitig aber bleibt die Frage offen, wie mit der z.T. schwierigen Einstufung und damit Zuordnung zum privaten oder öffentlichen Sektor umgegangen werden soll, da die Abgrenzung nicht immer klar sei.

Ein Beschluss des Parlaments und damit die Klärung der offenen Fragen ist für Mitte Juni 2010 vorgesehen.

Es wird damit gerechnet, dass die Richtlinie bis zu ihrer Verabschiedung noch entschärft wird. Ob nämlich durch die Änderung die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert wird, wird in Frage gestellt: Kaum ein Unternehmen wird es sich leisten können, nach den vorgesehenen Regeln gegen die schlechte Zahlungsmoral von Konzernen oder öffentlichen Auftragsgebern vorzugehen. Das Risiko, einen Folgeauftrag zu verlieren, wiegt unter den gegebenen Umständen möglicherweise zu schwer.

KU Gesundheitsmanagement, 07/2010

Julia Gisewski, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.